

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (abgekürzt GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission (abgekürzt GPK)

Art. 9

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie sollte bis spätestens Ende März stattfinden. Ausserordentliche GV finden auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt.

Art. 10

In die Befugnisse der GV fallen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzählerinnen;
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- Jahresbericht der Präsidentin;
- Entgegennahme von Jahresrechnung, Budget und Bericht der GPK;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Ein- und Austritte (Mutationen);
- Richtlinien des Jahresprogrammes;
- Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfungskommission und der Präsidentin;
- Behandlung der Anträge des Vorstandes und der eingegangenen, schriftlichen Anträge der Mitglieder;
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten.

Art. 11

Die Einladung zur GV erfolgt durch Auskündigung in Programm und Tagespresse, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 12

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anderes bestimmt wird, durch offenes Handmehr.

Art. 13

Anträge aus der Mitgliedschaft an die GV sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abhaltung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird durch die GV gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

In der Regel ist eine Wiederwahl nur zweimal möglich.

Art. 15

Aufgaben des Vorstandes:

Die Präsidentin hat den Vorsitz und ist mit den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Vereinsführung verantwortlich.

Der Vorstand tritt regelmässig zusammen,

führt die Beschlüsse der GV aus,

erarbeitet das Jahresprogramm,

bestimmt die Zeichnungsberechtigten und

vertritt den Verein nach aussen.

Er ist befugt, nach Bedarf Subkommissionen zu bilden.